

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA
Pr.ZI.18.116/5-4-1995

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon (0222) 711 62-8000
Telefax (0222) 713 78 76
Telex 613221155 bmowv
Internet minister@bmv.ada.at
X400 C=AT;A=ADA;P=BMV;S=MINISTER
DVR 0090204

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. Rosenstingl und
Kollegen vom 14. Juli 1995, Zl. 1770/J-NR/1995,
"Bestellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen durch das
Verkehrsministerium"

XIX.GP.-NR
1776/AB
1995-09-14

Zu Ihren Fragen darf ich wie folgt Stellung nehmen:

zu 1770/AB

Zu den Fragen 1 bis 3:

"Welche gemeinwirtschaftlichen Leistungen bestellt das Verkehrsministerium im Rahmen seiner diesbezüglichen Kompetenz im einzelnen?

Welchen finanziellen Umfang haben diese Bestellungen jeweils?

Welche Bedingungen sind hier im einzelnen an die Gewährung dieser Zahlungen gebunden?"

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat im Rahmen seiner Kompetenzen auf Grundlage des im Bundesbahngesetz 1992 vorgesehenen und mit den ÖBB für den Zeitraum 1. 1. 1994 bis 31. 12. 1994 abgeschlossenen "Vertrages über gemeinwirtschaftliche Leistungen" Leistungen für das Jahr 1994 bestellt.

Zahlungen des Bundes sind im Einzelnen für folgende gemeinwirtschaftliche Leistungen vertraglich vereinbart und wie folgt geregelt:

Die Abgeltung für die Gewährung von Sozialtarifen im Schienenverkehr gliedert sich in folgende Bereiche: Zeitkarten im ÖBB-Bereich (1.022 Mio S), Zeitkarten im VOR-Bereich (1.784 Mio S), Schüler- und Lehrlingsfreifahrkarten (445 Mio S), Jugendgruppenermäßigung (80 Mio S), Berechtigungsmarken für Halbprixfahrkarten (663 Mio S). Für diese Zwecke wurde ein Bestellvolumen in Höhe von 3.995 Mio S vertraglich vereinbart, wobei aufgrund der zwischenzeitig vorgelegten Abrechnung schließlich 4.500 Mio S abzugelten waren, da die Inanspruchnahme stärker als erwartet ausfiel. Bedingung für die Gewährung des zitierten

Abgeltungsbetrages war der genaue Nachweis der tatsächlich verkauften Fahrkarten bzw. Berechtigungsmarken.

Die Abgeltung für die Führung von Regional- und Nahverkehren sieht Zahlungen des Bundes in Form eines Fixbetrages von 600 Mio S und eines progressiv steigenden Verlagerungsbonus in Höhe bis zu 525 Mio S vor. Bedingung für die Gewährung des Fixbetrages war das Erzielen eines gleich hohen Beförderungsvolumens im Nahverkehr 1994 gegenüber dem Vergleichsjahr 1993 bei im wesentlichen gleichbeibendem Fahrplanangebot. Bedingung für die Gewährung des Verlagerungsbonus ist eine nachgewiesenermaßen gestiegene Reisendenfrequenz (s. Antwort zu Frage 4).

Die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Kombinierten Güterverkehr sowie im konventionellen Güterverkehr sowie für Anschlußbahnen werden wie folgt erbracht:

Gemeinwirtschaftliche Leistungen im Kombinierten Verkehr 1,1 Mrd. S.

Damit bestellt der Bund Verkehre der Rollenden Landstraße oder sonstige unbegleitete kombinierte Verkehre, die entweder zur Gänze oder zum Teil auf Transitachsen liegen.

Mit dieser Bestellung ist eine Bonus-/Malusregelung verbunden, bei der die Abgeltung im Prozentsausmaß des Sendungszuwachses oder -verlustes steigt oder sinkt. Für 1995 wird neuerlich die Erwirtschaftung eines Bonus erwartet.

Erbringung sonstiger gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Güterverkehr 0,9 Mrd S.

Damit fördert der Bund aus Gründen des Umweltschutzes und der Minimierung möglicher negativer Umweltfolgen die Beförderung von RID-Gütern, Altstoffen und Recyclingprodukten sowie von wassergefährdenden Stoffen auf der Schiene.

Die Einführung einer Bonus-Malus-Regelung ist beabsichtigt.

Leistungen für Anschlußbahnen und sonstige gemeinwirtschaftliche Leistungen betragen 375 Mio. S.

Die Leistungen für Anschlußbahnen sind zu sehen im Zusammenhang mit einem zwischen Bund und ÖBB vereinbarten Konzept zur Förderung von Anschlußbahnen, das Investitionsförderung und Erhaltungsbeiträge vorsieht.

Diese Leistungen werden vom Bund bestellt, wenn Mittel dieser Anlage nicht zur Abdeckung der Verpflichtungen aus verkehrspolitischen Weisungen gem. § 12 BBG benötigt werden.

Als Bedingung gilt in allen Fällen der Nachweis der Erbringung der vereinbarten Leistungen, wobei dazu vereinbart wurde:

- detaillierte Spitzabrechnung aufgrund des Jahresergebnisses
- Bonus-/Malus-Berechnung aufgrund von Basiszahlen, wobei als Basiszahl grundsätzlich das Ergebnis des Vorjahres herangezogen wird.

Zu Frage 4:

"Wie kann speziell im Fall des in der Begründung erwähnten 'Verlagerungsbonus' die tatsächliche Verlagerung von Verkehren auf die Schiene nachgewiesen werden?"

Die Verlagerung von Verkehren auf die Schiene wird durch steigende Fahrausweisverkäufe, regelmäßige Frequenzerhebungen und - insbesondere in Verkehrsverbünden - durch ergänzende Reisendenbefragungen, die von den jeweiligen Verbundmanagements und Verbundgesellschaften approbiert werden, nachgewiesen.

Zu Frage 5:

"Können Sie ausschließen, daß es in diesem Bereich zu Forderungen kommt, denen keine tatsächlichen Zugewinne im Beförderungsgeschehen auf Kosten anderer Verkehrsträger gegenüberstehen, wenn ja, aufgrund welcher Unterlagen und Kontrollmechanismen?"

Die Zugewinne können aufgrund der Abrechnungsunterlagen eindeutig nachgewiesen werden; diese unterliegen der Kontrolle der Wirtschaftsprüfer.

Zu Frage 6:

"Halten Sie die bestehenden Bestellmodi Ihres Ministeriums für gemeinwirtschaftliche Lei-

- 4 -

stungen im Hinblick auf die ÖBB-Fahrpläne, die trotz Milliardenaufwendungen der öffentlichen Hand zunächst sogar ganze Bundesländer praktisch abschneiden wollten und generell auch im Nahverkehr drastische Kürzungen vorsehen, für zweckentsprechend; wenn ja, wie begründen Sie dies; wenn nein, wie werden Sie diese ändern?"

Die "ÖBB-Fahrplanpläne" sehen keineswegs vor, "ganze Bundesländer praktisch abschneiden zu wollen", da es sich bei der diskutierten Fahrplanreform nur um die Beseitigung von Überangeboten handelt, wie zum Beispiel die Führung zweier Schnellzüge in kurzem Abstand hintereinander. Es trifft auch nicht zu, daß "im Nahverkehr drastische Kürzungen" vorgesehen wären, sondern ebenfalls nur Angebotsstraffungen durch Anpassung des Verkehrsangebotes an die tatsächlich gegebene Nachfrage.

Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, daß die Abrechnung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen infolge der Inanspruchnahme des Angebotes erfolgt und gerade deshalb jene Angebote entlohnt, die von den Kunden auch akzeptiert werden, und nicht die auch von Parlamentariern häufig kritisierten "Geisterzüge".

Es besteht daher kein Anlaß für wesentliche Änderungen der Bestellmodi.

Zu Frage 7:

"Sind Sie bereit, die Verträge mit den ÖBB über die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen offenzulegen? Wenn ja, bitte um Beilage zur Beantwortung, wenn nein, warum nicht?"

Der Vertrag über gemeinwirtschaftliche Leistungen stellt im Gegensatz zu den in Zeiten vor Inkrafttreten des Bundesbahngesetzes erlassenen Verordnungen eine privatrechtliche Vereinbarung des Bundes mit dem selbständigen Unternehmen Österreichische Bundesbahnen dar. Derartige privatrechtliche Verträge können aus Gründen des Schutzes der wirtschaftlichen Interessen der ÖBB, die auf einem mittlerweile liberalisierten Verkehrsmarkt in Konkurrenz mit anderen Mitbewerbern agieren, nicht der Öffentlichkeit preisgegeben werden.

Wien, am 12. September 1995

Der Bundesminister: